

Amtsblatt

257 **G 1294**

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Verordnungen,

В

Köln, 1. August 2022

Nummer 31

Inhaltsangabe:

| 335. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 262
326. Öffentliche Belobigung hier: Frau Miriam Rashid	Seite 258		Seite 262
327. Öffentliche Belobigung h i e r : Herr Manfred Schmitz	Seite 258		Seite 263
328. Öffentliche Belobigung h i e r : Herr Joachim Kollednigg	Seite 258		
329. 7. Änderung der Satzung des Sonderschulzwe Hellenthal-Kall-Schleiden	eckverbandes Seite 258	8 339. Liquidation	Seite 263
330. Urkunde über die Neuordnung der Kirche St. Matthias und St. Johannes und Sebastianus im Euskirchen Seelsorgebereich Zülpich		t 340. Liquidation	Seite 263
331. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bu sionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 I		dertenhilfe Rösrath e. V.	Seite 263
332. Bekanntmachung gemäß WHG h i e r : Überschwemmungsgebiet Ankerbach	Seite 260	342 Liquidation	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		343. Liquidation h i e r : Sozialpsychiatrisches Zentrum Köln-Nippes	Seite 263 und Köln-
333. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Z des "Naturpark Schwalm-Nette"	weckverban- Seite 261	- Chorweiler e.V.	Seite 263
334. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10703	Seite 262	h i e r : Vogelzucht- und Schutzverein "Lori von	den blauen Seite 263

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Belobigung 326. hier: Frau Miriam Rashid

Bezirksregierung Köln Az. 21.04.03.01-R3/21

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Frau Miriam Rashid in Anerkennung ihrer am 4. Februar 2021 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 18. Juli 2022 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 20. Juli 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Groß

ABl. Reg. K 2022, S. 258

327. Öffentliche Belobigung hier: Herr Manfred Schmitz

Bezirksregierung Köln Az. 21.04.03.01- R2/21

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Herrn Manfred Schmitz in Anerkennung seiner am 18. März 2021 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 18. Juli 2022 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 20. Juli 2022 Bezirksregierung Köln

> Im Auftrag gez. Groß

> > ABl. Reg. K 2022, S. 258

328. Öffentliche Belobigung hier: Herr Joachim Kollednigg

Bezirksregierung Köln Az. 21.04.03.01-R1/21

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Herrn Joachim Kollednigg in Anerkennung seiner am 11. Dezember 2020 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 18. Juli 2022 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 20. Juli 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Groß

329. 7. Änderung der Satzung des Sonderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden

Aufgrund der §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1346) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV.NRW.S.596) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 4. April 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung – 7. Änderungssatzung – beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Sonderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden wird in "Satzung des Förderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden" umbenannt.

Artikel II

§ 1 der Satzung wird verändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Schleiden sowie die Gemeinden Hellenthal und Kall bilden nach § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW, einen Förderschulzweckverband.

Artikel III

§ 3 der Satzung wird verändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen "Förderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden". Er hat seinen Sitz in Schleiden.

Artikel IV

§ 12 der Satzung wird verändert und erhält folgende Fassung:

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Form der jeweiligen Mitgliedsgemeinden des Förderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden, vollzogen.

Artikel V

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 4. April 2022

Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk

Die am 4. April 2022 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehenden Satzungsänderung des Sonderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 ABI. Reg. K 2022, S. 258 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG

NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juli 2022

Bezirksregierung Köln 48.2.

Im Auftrag gez. Larfeld

ABl. Reg. K 2022, S. 258

330. Urkunde

über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Matthias und St. Johannes und Sebastianus im Kreisdekanat Euskirchen Seelsorgebereich Zülpich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Matthias, Zülpich (Oberelvenich) zum 31. Dezember 2022 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus, Zülpich (Wichterich) zugewiesen.

Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen St. Johannes und Sebastianus, Zülpich (Wichterich).

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Matthias übergehen, ist die Kirchengemeinde "St. Johannes und Sebastianus" mit Sitz in Zülpich-Wichterich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel "St. Johannes und Sebastianus" geweihte Kirche in der Frankfurter Straße 10, 53909 Zülpich.

Die Kirche "St. Matthias" in der Kellerhofstraße, 53909 Zülpich, ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Matthias werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2023

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Matthias. 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Matthias erstellt zum 31. Dezember 2022 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Matthias werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Matthias bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2023

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet unverändert wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus, Zülpich

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus. Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt, St. Johannes und Sebastianus, Zülpich

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Matthias zum 31. Dezember 2022 endet die Amtszeit des bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Guido Zimmermann und seines Stellvertreters Carl Diekmann.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes und Sebastianus verwaltet ab dem

1. Januar 2023

das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Matthias.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 7. Juli 2022

Der Erzbischof von Köln In Vertretung Msgr. Guido Assmann Generalvikar

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 7. Juli 2022 angeordnete

Zusammenlegung der Kirchengemeinden

St. Johannes und Sebastianus in Zülpich (Wichterich)

und

St. Matthias in Zülpich (Oberelvenich)

unter gleichzeitiger

Auflösung der Kirchengemeinde

St. Matthias in Zülpich

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich anerkannt.

Köln, 21. Juli 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Larfeld

ABl. Reg. K 2022, S. 259

331. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln Az. A15.1-300.0018/22

Köln, den 25. Juli 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 31. Januar 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der MZT-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück in Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 339) angezeigt. Die MZT-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Rührwerksbehälters inklusive Nebenapparaten
- Demontage vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutz-objekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag gez. Heutz

ABl. Reg. K 2022, S. 260

332. Bekanntmachung gemäß WHG hier: Überschwemmungsgebiet Ankerbach

Zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ankerbaches im Bereich der Stadt Bonn (Überschwemmungsgebietsverordnung "Ankerbach") gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet des Ankerbaches für ein 100jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die

Flächen von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zu ca. km 1+700 im Bereich der Stadt Bonn. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung vom 12. November 2020 wurde im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2020 (S. 519, lfde. Nr. 553, Az: 54.2.12.1-Ankerbach) bekannt gemacht.

Mittlerweile liegen zusätzlich zu den bisherigen Überflutungsflächen auch Überflutungsflächen für ein 100jährliches Hochwasserereignis für den Bereich oberhalb von km 1+700 vor.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den dazugehörigen Karten ist gemäß § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Stadt Bonn, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie des Stadthauses der Stadt Bonn für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsund Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit

15. August 2022 bis 14. Oktober 2022

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/54 ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln und montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221-147-2192, bei der Stadtverwaltung Bonn unter der Telefon-Nr. 0228-77-4214 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser

beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Ankerbaches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist also bis zum

31. Oktober 2022,

an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder die Stadtverwaltung der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 15. Juli 2022

Bezirksregierung Köln Obere Wasserbehörde 54-HW-Ankerbach

> Im Auftrag gez. Heimbach

> > ABl. Reg. K 2022, S. 260

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

333. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette"

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 25. November 2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2020 gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 1041,77 €. Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2020 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva

1. Anlagenvermögen	531 926,17 €
2. Umlaufvermögen	1467769,27€
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposte	n 12882,42€

Bilanzsumme Aktiva 2012577,86 €

Passiva

1.	Eigenkapital		44 8	370,5	51	€
2.	Sonderposten	2	73 5	567,4	15	€
3.	Rückstellungen	15	764	105,9	95	€
4.	Verbindlichkeiten	1	129	33,9	95	€
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposter	n	48	300,0	00	€

Bilanzsumme Passiva 2012 577,86 €

Die Ergebnisrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen

 Ordentliche Erträge Ordentliche Aufwendungen 	1 097 253,96 € -1 096 212,19 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 4. Finanzergebnis	1 041,77 € 0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis 6. Außerordentliches Ergebnis	1 041,77 € 0,00 €
Jahresergebnis	1 041,77 €

Die Finanzrechnung 2020 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen

 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender 	1 043 560,06 €
Verwaltungstätigkeit	-996 671,44 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	46 888,62 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigke5. Auszahlungen aus Investitionstätigke	
6. Saldo aus Investitionstätigkeit7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14 308,30 € 61 196,92 € 0,00 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	61 196,92 € 0,00 € 61 196,92 € 316491,05 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für

392772,33 €

Liquide Mittel

das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 7. Februar 2022 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 20. Juli 2022

gez. Dr. C o e n e n Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2022, S. 261

334. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10703

Der Dienstausweis, Nr. 10703, ausgestellt auf den Namen , ist abhanden gekommen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 19. Juli 2022

Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat gez. Nitschke

ABl. Reg. K 2022, S. 262

335. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221834686 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. Juli 2022

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 262

336. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221828316 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-SiemensStraße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. Juli 2022

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 262

337. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220069771 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 21. Juli 2022

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 263

E Sonstiges

338. Liquidation hier: AIDS-Hilfe Leverkusen e. V.

Der Verein AIDS-Hilfe e.V. (VR 401311, AG Köln) mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Geschäftsadresse während der Liquidation: AIDS-Hilfe Leverkusen e. V., c/o Frau Renate Wöllenstein, Ortelsburger Straße 2, 51373 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 263

339. Liquidation hier: Betreute Grundschulen e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Betreute Grundschulen e.V. (VR 4147, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 14. Juni 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 263

340. Liquidation h i e r: Förderverein "Der Sommerberg" Jugend- und Behindertenhilfe Rösrath e. V.

Der Förderverein "Der Sommerberg" Jugend- und Behindertenhilfe Rösrath e. V.", (VR 502050, AG Köln), Am Sommerberg 86, 51503 Rösrath ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 263

41. Liquidation h i e r : Laufgemeinschaft Eifel-Runners e. V., Kall

Der Verein "Laufgemeinschaft Eifel-Runners e. V., Kall" (VR 30694 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 263

342. Liquidation h i e r: Männer-Gesang-Verein 1932 Hürth-Stotzheim e. V.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. April 2022 wurde der Verein Männer-Gesang-Verein 1932 Hürth-Stotzheim e. V., Vereinsregisternummer VR 701243 beim Amtsgericht Köln, aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 263

343. Liquidation h i e r : Sozialpsychiatrisches Zentrum Köln-Nippes und Köln-Chorweiler e. V.

Der bei dem Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 11018 eingetragene Verein "Sozialpsychiatrisches Zentrum Köln-Nippes und Köln-Chorweiler e.V." ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnende Liquidatorin fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 263

344. Liquidation h i e r: Vogelzucht- und Schutzverein "Lori von den blauen Bergen" Horrem 1963 e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2020 wurde der Vogelzucht- und Schutzverein "Lori von den blauen Bergen" Horrem 1963 e.V. (Amtsgericht Köln, VR 100491) aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 263



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.